

FRANZ LANG Bau- und Industrie-Montagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen bilden als Ergänzung des geltenden Rechts die Grundlage der Liefer- und Leistungsverträge mit der Firma Franz Lang, Bau- und Industrie-Montagen (Unternehmer).
- (2) Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich entsprechend diesen Geschäftsbedingungen.
- (3) Abweichende Bestimmungen des Bestellers sind für den Unternehmer nur dann verbindlich, wenn sie von dem Unternehmer ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Liefer- und Leistungsvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmers zustande.

§ 3 Preise

- (1) Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmers und unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise des Unternehmers verstehen sich ab Werk in EURO zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es werden anderweitige Angaben gemacht.
- (2) Verpackung, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind nicht eingeschlossen und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Werden durch Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Bestellers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat nach Möglichkeit vor der Ausführung zu erfolgen.
- (4) Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Unternehmer Anspruch auf gesonderte Vergütung. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist nach Möglichkeit vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.
- (5) Ist als Vergütung ein Pauschalbetrag vereinbart worden, so findet ebenfalls eine Anpassung statt, sofern der Mehraufwand so erheblich ist, dass dem Unternehmer ein Festhalten an der Pauschalsumme unter Berücksichtigung von Treu und Glauben - § 242 BGB - nicht zuzumuten ist.
- (6) Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden auch dann berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Insoweit gelten die Bedingungen bereits vor Auftragserteilung.
- (7) Leistungen, die der Unternehmer ohne Beauftragung durch den Besteller ausführt, werden vergütet, wenn der Besteller sie nachträglich billigt. Dies kann auch konkludent durch Ingebrauchnahme der Werkleistung geschehen. Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer auch dann zu, wenn die Leistungen zur Erfüllung des Vertrages notwendig waren und dem mutmaßlichen Willen des Bestellers entsprachen.

§ 4 Kostenvoranschlag

Hat der Besteller den Unternehmer zunächst mit der Erstellung eines Kostenvoranschlags beauftragt, so ist dieser gesondert zu vergüten, wenn die Auftragserteilung unterbleibt.

§ 5 Fristen

- (1) Wann mit der Bauausführung zu beginnen ist, ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Weicht diese vom Inhalt des Auftrags ab, so ist der Besteller verpflichtet, innerhalb einer Frist von längstens 8 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich zu widersprechen. Unterlässt er dies, gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Fristen als verbindlich vereinbart.
- (2) Die in einem Bauplan enthaltenen Fristen gelten nur dann als verbindlich, wenn diese von beiden Parteien schriftlich bestätigt wurden.
- (3) Die vereinbarten Ausführungsfristen gelten vorbehaltlich fristgemäßer Leistung der vertraglich vereinbarten Zahlungen und/oder Sicherheiten. Bei Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen sind die Ausführungsfristen angemessen zu verlängern, mindestens jedoch um die Dauer der durch die Säumnisse des Bestellers verursachten Verzögerung.

§ 6 Planungsunterlagen

Die für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen sind dem Unternehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu überlassen. Kommt es durch eine schuldhaftige Verletzung dieser Vertragspflicht zu Verzögerungen bei der Bauausführung, so hat der Besteller dem Unternehmer den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 7 Auftragserteilung

- (1) Der Besteller hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln und zu organisieren. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen und diese dem Unternehmer auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Der Unternehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.
- (3) Der Unternehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern selbst verantwortlich. Auf das Verhältnis des Unternehmers zu seinen Arbeitnehmern nimmt der Besteller keinen Einfluss.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, unter Wahrung der dem Unternehmer zustehenden Leitungsbefugnisse Anordnungen zu treffen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Leistung erforderlich sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem Unternehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen, außer bei Gefahr in Verzug.
- (5) Hält der Unternehmer die Anordnung des Bestellers für unberechtigt und unzweckmäßig oder hat er Bedenken gegen die Güte der vom Besteller gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, so hat er seine Bedenken dem Besteller unverzüglich mitzuteilen, sofern dieser oder der von ihm eingesetzte Bauleiter nicht selbst über die erforderliche Sachkunde verfügt. Setzt sich der Besteller über die

geäußerten Bedenken hinweg, so hat der Unternehmer die Anordnungen des Bestellers gleichwohl auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wird die Ausführung des Auftrags durch die Anordnungen des Bestellers erschwert, so hat der Besteller die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.

- (6) Der Besteller hat dem Unternehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, die unentgeltliche Benutzung bzw. Mitbenutzung der nachfolgend genannten Einrichtungen zu gestatten:
 - a. die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle
 - b. die auf der Baustelle befindlichen Hubeinrichtungen
 - c. die vorhandenen Zufahrtswege und Anschlussgleise
 - d. die vorhandenen Anschlüsse für Wasser und Energie
- (7) Bauteile und Stoffe, die dem Vertrag oder den Proben nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Unternehmers unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Wird einer solchen Anordnung nicht Folge geleistet, so ist der Unternehmer berechtigt, sie im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Bestellers selbst zu beseitigen oder für seine Rechnung zu veräußern.
- (8) Der Unternehmer kann jederzeit einen oder mehrere Nachunternehmer mit der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen beauftragen. Eine ausdrückliche schriftliche oder mündliche Zustimmung des Bestellers ist insoweit nicht erforderlich. Auf Verlangen des Bestellers hat der Unternehmer die Nachunternehmer schriftlich zu benennen. Gegenüber dem Besteller bleibt dessen ungeachtet stets der Unternehmer Vertragspartner mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 8 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- (1) Glaubt sich der Unternehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnis vom behindernden Ereignis, anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er gleichwohl Anspruch auf Berücksichtigung der behindernden Umstände, wenn diese dem Besteller oder seinem mit der Bauleitung befassten Vertreter bekannt waren oder er diese ohne Fahrlässigkeit hätte erkennen müssen.
- (2) Die im Vertrag genannten Ausführungsfristen werden angemessen verlängert, soweit der Unternehmer ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wird. Zu verlängern sind die Ausführungsfristen insbesondere dann, wenn die Behinderung verursacht ist
 - a. durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Bestellers
 - b. durch Streik oder eine von der Berufsvertretung des Arbeitgebers angeordnete Aussperrung im Betrieb des Unternehmers oder eines unmittelbar für ihn arbeitenden Betriebs,
 - c. durch höhere Gewalt oder andere für den Unternehmer unabwendbare Umstände.
- (3) Schlechtwettertage gelten nur dann als nicht vertretbare Behinderung, wenn die im Vertrag angegebene Anzahl überschritten wird. Die Schlechtwettertage sind vom Unternehmer nachzuweisen.
- (4) Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und einer etwaigen Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
- (5) Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Zeit unterbrochen, ohne dass die Leistung dadurch dauernd unmöglich wird, so sind die bereits ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Unternehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils enthalten sind.
- (6) Sind die die Ausführung hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der jeweils andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens sowie des entgangenen Gewinns.

§ 9 Risikoverteilung

- (1) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch den Besteller durch objektiv unabwendbare, vom Unternehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, insbesondere durch Gewalt, Krieg, Aufruhr oder Naturereignisse wie Erdbeben, Hochwasser, Sturmfluten, Grundwasser, Wind, Regen, Schnee oder Eis, so behält der Unternehmer gleichwohl seinen Anspruch auf Vergütung. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich in diesem Fall nach § 8 Abs. 5.
- (2) Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören neben den mit der Anlage bereits unmittelbar verbundenen baulichen Anlagen und Substanzen auch die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile, soweit sie auf der Baustelle zwischengelagert wurden.

§ 10 Kündigung durch den Besteller

- (1) Der Besteller kann den Vertrag jederzeit bis zur Vollendung des Werkes kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Kündigt der Besteller, so behält der Unternehmer gleichwohl seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (3) Der Unternehmer kann bei vorzeitiger Vertragsauflösung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, wahlweise auch ohne Nachweis 20 % der Bruttoauftragssumme als Entschädigung fordern, falls vom Besteller kein niedrigerer Schaden nachgewiesen wird.

§ 11 Kündigung durch den Unternehmer

- (1) Der Unternehmer kann den Vertrag kündigen,
 - a. wenn der Besteller seine vertraglichen Pflichten schuldhaft verletzt und ihm eine Fortsetzung des Vertrages daher nicht mehr zuzumuten ist,
 - b. wenn der Besteller eine ihm obliegende Handlung im Sinne des § 642 BGB unterlässt und den Unternehmer dadurch außerstande setzt, seine Leistung ordnungsgemäß zu erbringen (Annahmeverzug),
 - c. wenn der Besteller eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.

- (2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie ist in den Fällen der Buchstaben b und c erst dann zulässig, wenn der Unternehmer dem Besteller erfolglos eine angemessene Frist zur Nachholung der Handlung gesetzt hat mit der Erklärung, den Vertrag nach fruchtlosem Fristablauf zu kündigen.
- (3) Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es jedoch nicht, wenn
- der Besteller die Nachholung der Handlung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - der Besteller die Handlung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Unternehmer im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Handlung gebunden hat oder
 - besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
- (4) Die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen des Unternehmers sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe des § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche des Unternehmers bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Abnahme

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen. Die Abnahme kann auch konkludent durch Ingebrauchnahme der Leistung erfolgen.
- (2) Beide Parteien haben das Recht, zur Abnahme mit einer Frist von 9 Werktagen einzuladen. § 641 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (3) Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen.
- (4) Wegen wesentlicher Mängel darf die Abnahme längstens bis zu ihrer Beseitigung verweigert werden.
- (5) Es hat eine förmliche Abnahme stattzufinden, wenn eine der Vertragsparteien dies verlangt. Beide Parteien können sich bei der Abnahme auf eigene Kosten durch Sachverständige beraten oder vertreten lassen. Es ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen, in dem die noch zu beseitigenden Mängel im Einzelnen zu bezeichnen sind. Das Protokoll ist von beiden Parteien, ggf. unter Angabe von Vorbehalten, zu unterzeichnen.
- (6) Bleibt der Besteller dem Abnahmetermin trotz ordnungsgemäßer Einladung fern, so kann der Unternehmer die Abnahme allein durchführen. Auf ein Verschulden des Bestellers kommt es insoweit nicht an. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Besteller schriftlich mitzuteilen.
- (7) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt das Werk als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
- (8) Hat der Besteller die Leistung in Gebrauch genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Ingebrauchnahme als abgenommen.

§ 13 Abrechnung

- (1) Sofern vertraglich kein Zahlungsplan vereinbart ist, kann der Unternehmer Abschlagsrechnungen in angemessenem Abstand nach Baufortschritt stellen.
- (2) Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind nach dem Fortgang der Leistung entsprechend möglichst gemeinsam vorzunehmen. Kann der Unternehmer den Nachweis der Mengen nicht führen, so ist auf Verlangen des Bestellers nach den Plänen oder der Statik abzurechnen.

§ 14 Stundenlohnarbeiten

- (1) Stundenlohnarbeiten werden auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Stundensätze abgerechnet.
- (2) Fehlt es an einer entsprechenden Vereinbarung, gilt die ortsübliche Vergütung als geschuldet. Ist eine solche nicht zu ermitteln, so werden die Aufwendungen des Unternehmers für Lohn- und Gehaltskosten der Baustelle, Lohn- und Gehaltsnebenkosten der Baustelle, Stoffkosten der Baustelle, Kosten der Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinelle Anlagen der Baustelle, Fracht-, Fuhr- und Ladekosten, Sozialkassenbeiträge und Sonderkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, mit angemessenen Zuschlägen für Gemeinkosten und Gewinn (einschließlich allgemeinem Unternehmerwagnis) zzgl. Umsatzsteuer vergütet.
- (3) Dem Besteller sind die Ausführungen von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen.
- (4) Am Ende einer jeden Arbeitswoche, auf Verlangen des Bestellers an jedem nachfolgenden Werktag, legt der Unternehmer dem Besteller Stundenlohnzettel vor. Aus diesen muss sich ergeben
- der Name der eingesetzten Mitarbeiter
 - der Umfang der geleisteten Stunden
 - das verbrauchte Material
 - die genaue Bezeichnung der Arbeiten.

Die Stundennachweise sind vom Besteller unverzüglich, ggf. mit Vorbehalten, zu unterschreiben und zurückzugeben. Mit seiner Unterschrift bestätigt und akzeptiert der Besteller die Richtigkeit des Stundenlohnzettels, soweit er sich die Unrichtigkeit nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Der Vorbehalt ist schriftlich zu erklären. Er hat vor bzw. anlässlich der Rückgabe des Stundenlohnzettels zu erfolgen. Später erklärte Einwendungen sind unbeachtlich.

§ 15 Zahlung

- (1) Der Unternehmer hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 90 % der nachgewiesenen Leistungen. Abschlagsrechnungen sind 10 Arbeitstage nach Eingang einer prüfbaren Rechnung fällig.
- (2) Die Schlusszahlung ist binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang einer prüffähigen Schlussrechnung fällig.

§ 16 Gewährleistung

- (1) Der Unternehmer übernimmt die Gewähr, dass die Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Abnahme, schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Gewährleistungsansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen.
- (3) Bei berechtigten Mängelrügen kann der Besteller vom Unternehmer zunächst nur Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Besteller dem Unternehmer eine weitere Frist zur Nacherfüllung von mindestens 2 Wochen zu setzen. Erst nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist kann der Bestellerwahlweise vom Vertrag zurücktreten oder den Werklohn angemessen mindern. Das Recht zum Rücktritt

ist jedoch ausgeschlossen bei nur geringfügigen Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln.

- (4) Die Verjährungsfrist für Arbeiten an einem Bauwerk beträgt fünf Jahre, für die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer beweglichen Sache jeweils ein Jahr. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmannes, so reduziert sich die Verjährungsfrist für Arbeiten an einem Bauwerk auf zwei Jahre. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme. Individualvertraglich können hiervon abweichend kürzere Verjährungsfristen vereinbart werden.
- (5) Bei Mängelrügen darf der Kunde Zahlungen nur soweit zurückhalten, als diese in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln bzw. den zu ihrer Beseitigung erforderlichen Aufwendungen stehen.

§ 17 Haftung

- (1) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche, insbesondere solche aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, auch wenn sie im Zusammenhang mit den Mangelfolgeschäden stehen, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen nachweislich auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Unternehmer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmannes, ist die Haftung des Unternehmers auch bei grober Fahrlässigkeit auf die bei Vertragsschluss objektiv voraussehbaren Schäden begrenzt. Im kaufmännischen Verkehr ist eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit überdies ausgeschlossen, sofern der Schaden auf der Verletzung einer nichtwesentlichen Vertragspflicht beruht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung sowie bei Mängeln, die der Unternehmer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat. Auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.
- (2) Soweit die Haftung nach vorstehend genannter Bestimmung ausgeschlossen ist, gilt dies ausdrücklich auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Der Unternehmer haftet nicht für Arbeiten seiner Erfüllungsgehilfen, soweit diese nicht in Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen stehen oder soweit diese direkt vom Besteller veranlasst wurden.
- (4) Die Haftung des Unternehmers erfolgt nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Für reine Vermögensschäden haftet der Unternehmer nur bis zur Höhe des Auftragswertes.
- (5) Etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Vertragserfüllung sind dem Unternehmer gegenüber unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen, anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so können hieraus keinerlei Ansprüche hergeleitet werden, es sei denn, es handelt sich um Unregelmäßigkeiten, die für den Besteller objektiv nicht erkennbar waren.
- (6) Schäden, welche durch die Mangelhaftigkeit des Werkes am Werk selbst (Mangelschäden) oder an anderen Rechtsgütern des Bestellers (Mangelfolgeschäden) hervorgerufen werden, verjähren in fünf Jahren bei Arbeiten an einem Bauwerk und in einem Jahr bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung und Veränderung der Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmannes, so reduziert sich die Verjährungsfrist für mangelbezogene Schäden bei Arbeiten an einem Bauwerk auf zwei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt in den oben bezeichneten Fällen jeweils mit der Abnahme der gesamten Leistung; für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie bereits mit der Teilabnahme. Individualvertraglich können hiervon abweichend kürzere Verjährungsfristen vereinbart werden.
- (7) Alle sonstigen Schadensersatzansprüche, insbesondere solche wegen nicht mangelbezogener Nebenpflichtverletzungen, verjähren einheitlich nach zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruchsteller von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.
- (8) Beruht der Schaden auf Vorsatz oder Arglist, gelten im Übrigen die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 18 Sicherheitsleistung

- (1) Sind Sicherheitsleistungen vereinbart, so kann der Unternehmer sie nach Maßgabe der §§ 232 bis 240 BGB bewirken.
- (2) Der Unternehmer hat die freie Wahl unter den verschiedenen, in § 232 BGB bezeichneten Sicherheiten, er kann eine Sicherheit jederzeit durch eine andere ersetzen.
- (3) Ist vertraglich vereinbart, dass der Unternehmer Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten hat, so muss die Bürgschaftserklärung schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden.
- (4) Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Unternehmer den Betrag auf ein Sperrkonto bei einer vertraglich zu vereinbarenden Bank einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Unternehmer zu.
- (5) Ist vereinbart, dass der Besteller die Sicherheit in Teilbeträgen von seinen Zahlungen einbehalten kann, so darf er die Zahlungen um jeweils höchstens 10 % kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitsleistung erreicht ist. Der jeweils einbehaltene Betrag ist dem Unternehmer schriftlich mitzuteilen und unverzüglich, längstens innerhalb von 8 Werktagen, auf ein gemeinsames Sperrkonto bei dem vereinbarten Geldinstitut einzubezahlen. Über die Einzahlung der Sicherheitsleistung ist der Unternehmer auf Veranlassung des Bestellers unverzüglich schriftlich durch das vereinbarte Geldinstitut zu unterrichten. Unterbleibt diese Benachrichtigung, kann der Unternehmer dem Besteller hierfür eine angemessene Nachfrist setzen. Lässt der Besteller diese Frist ungenutzt verstreichen, ist der Unternehmer berechtigt, die sofortige Ausbezahlung des einbehaltenen Betrags zu verlangen. In diesem Fall entfällt die Sicherheitsleistung ersatzlos.

§ 19 Gerichtsstandsvereinbarung

Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Geschäftssitz des Unternehmers belegen ist.

§ 20 Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag soll bei etwaigen Lücken, Unklarheiten und Veränderungen in seinen Grundlagen so ausgelegt werden, wie es dem Sinn der Gesamtvereinbarung entspricht. Sollte eine Regelung unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am nächsten kommt. Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so wird der Vertragsinhalt im Übrigen nicht berührt.